

# **Stadt Vilsbiburg**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Vilsbiburg**

**vom 27. November 2001**

#### **-Kostensatzung-**

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

#### **§ 1**

Die Stadt Vilsbiburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 07. Mai 1991 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 27.11.2001

Stadt Vilsbiburg

Haider  
Erster Bürgermeister